

Satzung Bundesverband

§ 1 Name und Sitz

1. Der Bundesverband führt den Namen

„Sozialverband Deutschland e. V.
- Bundesverband -“
- ehemals Reichsbund, gegründet 1917 -

(nachstehend SoVD).

2. Der Sitz der Organisation befindet sich in Berlin, dem Sitz der Bundesregierung.

§ 2 Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der SoVD ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3 Zweck und Ziel des SoVD

1. Der SoVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des SoVD ist

- Förderung der Altenhilfe,
- Förderung des Wohlfahrtswesens,
- Förderung der Hilfe und Fürsorge für Menschen mit Behinderung, Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienstopfer, Opfer von Gewalttaten,
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
- Selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung und
- Förderung des demokratischen Staatswesens,
- Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, den Behörden und Verwaltungen, erforderlichenfalls durch Erhebung einer Verbandsklage. Im Übrigen werden die Interessen der Mitglieder nach § 5 Ziffer 1 der Satzung wahrgenommen, indem der SoVD im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Ferti-gung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts und daran angrenzenden speziellen Gebieten des Arbeits- und Verwal-tungsrechts gewährt. Kann der SoVD die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere angemessene Einrichtungen in Anspruch zu nehmen,
- b) Beratung mit den Tarifparteien über die besonderen Bedürfnisse der Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung,
- c) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im In- und Ausland,
- d) Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinde-rungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u. a. durch Mitwirkung in Ausschüssen und Beiräten,
- e) Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen, z. B. durch arbeitsrechtliche Vertretung sowie Förderung der Arbeit der Schwerbehinderten-vertretung und Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien, insbesondere nach dem SGB IX,
- f) Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen, unabhängig vom Ge-schlecht, durch Beteiligung an entsprechenden Netzwerken und Bündnissen sowie durch Aufklärungs- und Informationsarbeit sowie durch die Förderung der Frauen- und Jugend-arbeit, der Familie und Alleinerziehenden,
- g) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe durch Beratung und Unterstützung in ihren Rechten nach dem SGB XII,
- h) Unterstützung für Kriegs- und Wehrdienstopfer, Opfer von Gewalttaten und Hinterblie-bene u. a. durch Beratung dieser Personengruppen, Erinnerungsarbeit und Gedenkveran-staltungen durch beispielsweise Kranzniederlegungen,
- i) Förderung der Erholungsfürsorge, insbesondere durch Unterhaltung von Erholungsein-richtungen im Sinne der §§ 66 Abs. 3, 68 Nr. 1 a Abgabeordnung,
- j) Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinder-ten- und altengerechten Wohnungsbaus,
- k) Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen,
- l) Informationsvermittlung über die freiheitlich demokratische Grundordnung,
- m) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Tätige,
- n) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe einer Zeitung sowie sons-tiger Informationen.

Im Rahmen der Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen,
 - verfolgt der SoVD das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabeordnung ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechende Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen,
 - setzt sich der SoVD für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender und Mainstreaming ein,
 - tritt der SoVD Entwicklungen zum Anstieg von Armut entschieden entgegen,
 - tritt der SoVD für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein,
 - setzt sich der SoVD für die Erhaltung des Friedens ein und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.
3. Der SoVD unterhält die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendigen Einrichtungen einschließlich Berufsbildungswerken und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.
 4. Der SoVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des SoVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem SoVD können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen, insbesondere Menschen, die eine Sozialversicherungsrente erhalten, Menschen mit Behinderungen, Verletzte der gesetzlichen Unfallversicherung, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Menschen, die Sozialhilfe- und Grundsicherungsleistungen erhalten, Eltern, Alleinerziehende, Sozialversicherte und Patientinnen und Patienten sowie deren Hinterbliebene.
2. Juristische Personen und Personenvereinigungen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD unterstützen, können als Mitglieder beitreten.

Ob und in welchem Umfang juristische Personen und Personenvereinigungen Leistungen erhalten, richtet sich nach der Leistungsordnung des Bundesverbandes bzw. des jeweiligen Landesverbandes e. V.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht steht nur Mitgliedern zu. Dieses erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

Juristischen Personen oder Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Ein passives Wahlrecht, außer zur Wahl als Delegierte, steht ihnen nicht zu.

4. Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des zuständigen rechtsfähigen, eingetragenen („Landesverband e. V.“) oder unselbstständigen Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch die Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt.

Die Aufnahme kann durch den Bundesverband oder den Landesverband e. V. abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD geboten erscheint.

Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den örtlich zuständigen Landesvorstand und Berufung beim Bundesvorstand in entsprechender Anwendung des § 9 Ziffer 3 zulässig.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt:

Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Hinsichtlich einzelner Austrittsregelungen ist auf die Satzung des jeweils zuständigen rechtlich selbstständigen oder unselbstständigen Landesverbandes abzustellen. Soweit dort nichts geregelt ist, ist der Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

- b) durch Tod

- c) durch Ausschluss

- d) automatisch mit einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im SoVD enden alle Ämter und Gremientätigkeiten im und für den SoVD. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Leistungen des SoVD an seine Mitglieder

1. Der SoVD gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den

speziellen Gebieten des Sozialrechts und daran angrenzenden speziellen Gebieten des Arbeits- und Verwaltungsrechts.

Die Leistungen an Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 Abgabenordnung genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 Abgabenordnung sind zu beachten. Kann der SoVD die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere angemessene Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbetrag zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die Höhe des Kostenbetrages, regelt eine vom Bundesvorstand aufzustellende einheitliche Leistungsordnung. Landesverbände e. V. können zusätzliche Leistungen anbieten, die auch Mitgliedern im Einzugsbereich des Landesverbandes e. V. offenstehen, die ihm nicht beigetreten sind.

2. Auf Antrag kann der SoVD beim Ableben eines Mitgliedes im Rahmen der vorhandenen Mittel und nach Maßgabe der vom Bundesvorstand erlassenen Richtlinien eine einmalige Unterstützung an Hinterbliebene gewähren; hierüber entscheidet der Bundesvorstand. Für Mitglieder, die bei Eintritt in die Organisation nach dem 31.12.1962 das 66. Lebensjahr vollendet haben, und für neu aufgenommene Mitglieder ab 1.1.1975 wird keine Unterstützung gewährt.
3. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.
4. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD berechtigt, seine Leistungen an diese Mitglieder sofort zurückzuhalten. Gleiches gilt nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft.
5. Bei Wiedereintritt in den SoVD besteht eine Wartezeit von sechs Monaten für die Inanspruchnahme von Leistungen.

§ 6 Beitrag

1. Der SoVD erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags sowie dessen Aufteilung zwischen dem Bundesverband und den unselbstständigen Landesverbänden bzw. Landesverbänden e. V. werden von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

In Abweichung zu vorstehender Regelung wird die Höhe der Beitragszahlung juristischer Personen oder Personenvereinigungen von den jeweiligen Landesverbänden durch Landesvorstandsbeschluss im Benehmen mit dem Bundesvorstand festgelegt.

Die Beitragsanteile der Orts- und Kreis-/Bezirksverbände werden durch die unselbstständigen Landesverbände bzw. die Landesverbände e. V. festgelegt.

Mitglieder, die dem SoVD nach der Bildung eines Landesverbandes e. V. ausschließlich auf Bundesebene angehören (vgl. § 11 Ziffer 2), zahlen denselben Jahresmitgliedsbeitrag, als würden sie einem der unselbstständigen Landesverbände des SoVD angehören. Der Bundesverband überweist einen der Aufteilung gemäß Satz 1 entsprechenden Anteil an diesem Betrag an den betreffenden Landesverband e. V.

2. Die den Landesverbänden und dem Bundesverband zustehenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreis-/Bezirksverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.
3. Kreis-/Bezirksverbände und Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Kreis-/Bezirksverbandstagung bzw. der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.
4. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen unselbstständiger Landesverbände entscheidet der Bundesvorstand.

Die Landesverbände e. V. legen Sonderbeiträge, die über den einheitlichen Jahresmitgliedsbeitrag hinausgehen, nach eigenem Ermessen fest.

§ 7 Solidarprinzip

Der Bundesvorstand muss darauf achten, dass die Leistungen des SoVD über das ganze Bundesgebiet mit ähnlicher Qualität und Attraktivität erbracht werden können. Stellt er Defizite fest, soll er geeignete Maßnahmen zur Abhilfe treffen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.

2. Mitglieder des SoVD können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen; für juristische Personen und Personenvereinigungen gilt § 4 Ziffer 2 Satz 2.
3. Zur Erfüllung der Verpflichtung aus der Mitgliedschaft sowie zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele und Zwecke verarbeitet der SoVD personenbezogene Daten mit unterschiedlichem Schutzbedarf. Den gesetzlichen Rahmen für die Verarbeitung bilden die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie ggf. weitere spezialgesetzliche Regelungen.

Der Schutz dieser personenbezogenen Daten und der verantwortungsvolle Umgang mit diesen, hat für den SoVD einen sehr hohen Stellenwert. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den SoVD wird geleitet von den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Transparenz, der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit.

4. Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG sowie zur Erreichung unserer Datenschutz- und Informationssicherheitsziele hat der SoVD eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten benannt.
5. Den Organen des SoVD sowie allen für den SoVD haupt- oder ehrenamtlich Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als zu dem jeweils zulässigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SoVD hinaus.

§ 9 Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat
 - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes nicht Folge geleistet hat
 - c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar gemacht hat
 - d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.

Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere

- a) Erteilung eines Verweises
- b) Sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder der Übernahmen eines neuen Amtes für die Dauer von bis zu vier Jahren.

- Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um Fälle im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe d) sowie Ziffer 2 Buchstabe a) und b) handelt; in diesen Fällen entscheidet anstelle der Landesschiedsstelle der Landesvorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Maßnahmen gegenüber Mitgliedern, die im Landes- oder Bundesvorstand vertreten sind, oder Maßnahmen gegenüber Landes- und Bundesrevisorinnen oder -revisoren sowie Mitgliedern einer Schiedsstelle können nur von der Schiedsstelle beschlossen werden.

Die Errichtung und das weitere Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 10 Organisation und Verwaltung des SoVD

- Der SoVD gliedert sich in Ortsverbände, Kreis-/Bezirksverbände und Landesverbände, für die der Bundesvorstand besondere Satzungen beschließt („unselbstständige Landesverbände“) sowie in rechtsfähige, eingetragene Landesverbände („Landesverbände e. V.“).

Organe des SoVD sind

- die Bundesverbandstagung
- der Bundesvorstand
- das Präsidium.

Die steuerliche Behandlung der jeweiligen Organisationsgliederung erfolgt seit 01.01.1992 nach der sog. Großvereinsregelung.

Danach wird jeder Landesverband, jeder Kreis-/Bezirksverband und jeder Ortsverband als selbstständiges Steuersubjekt behandelt und ist somit für seine eigenen steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich.

- Alle Gelder und sonstige Vermögenswerte der unselbstständigen Landesverbände und deren Orts- und Kreis-/Bezirksverbände sind Eigentum des SoVD und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundesverbandes.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Bundesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

- Beantragen Gliederung die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Bundesverband, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffene Gliederung zu tragen.

4. Für die in § 4 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreterinnen und Fachvertreter gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung der jeweiligen Landesvorstände im Einverständnis mit den jeweiligen Kreis-/Bezirksverbänden Fachgruppen als Ortsverbände geführt werden. Ein Mitglied kann stets nur einem Ortsverband angehören.

§ 11 Bildung von Landesverbänden e. V.

1. Unselbstständige Landesverbände des SoVD sowie deren Gliederungen können durch Beschluss der Bundesverbandstagung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Antragsberechtigt für einen solchen Beschluss ist ausschließlich der Bundesvorstand.

Der Bundesvorstand ist zur Antragstellung verpflichtet, wenn

- a) mindestens drei Viertel der Verbandsmitglieder, die dem betreffenden unselbstständigen Landesverband angehören, zuvor schriftlich ihre Bereitschaft bekundet haben, einem Landesverband e. V. des SoVD im Falle seiner Gründung anzugehören und
- b) zwischen dem Vorstand des unselbstständigen Landesverbandes und dem Bundesvorstand Einigkeit über die Behandlung des Verbandsvermögens erzielt worden ist, das dem bisherigen Landesverband zuzuordnen ist.

Der Beschluss der Bundesverbandstagung über die Auflösung eines unselbstständigen Landesverbandes sowie seiner Gliederungen wird wirksam und der entsprechende unselbstständige Landesverband und seine Gliederungen aufgelöst, sobald der jeweils neue rechtsfähige Landesverband gegründet, d. h. ins Vereinsregister eingetragen ist.

2. Verbandsmitglieder, die dem SoVD über den gemäß Ziffer 1 aufgelösten Landesverband angehört haben und die dem neu gegründeten Landesverband e. V. beitreten, gehören dem SoVD sodann über den Landesverband e. V. an (Doppelmitgliedschaft). Neumitglieder des Landesverbandes e. V., die dem SoVD zuvor nicht angehört haben, erlangen mit ihrem Beitritt zum Landesverband e. V. zugleich ihre Mitgliedschaft im Bundesverband.

Verbandsmitglieder, die dem SoVD über den gemäß Ziffer 1 aufgelösten Landesverband angehört haben und die dem neu gegründeten rechtsfähigen Landesverband nicht beitreten, bleiben Mitglied im Bundesverband, ohne einem Landesverband anzugehören. Diese Mitglieder können Leistungen im Sinne von § 5, die vom Landesverband e. V. an seine Mitglieder

erbracht werden, in gleicher Weise in Anspruch nehmen, als wären Sie dessen Mitglied. Maßgeblich hierfür sind die Leistungsordnungen des Bundesverbandes sowie des Landesverbandes e. V.

3. Nach Gründung eines Landesverbandes e. V. können, solange dieser besteht, ein unselbstständiger Landesverband des SoVD oder Gliederungen im selben Bundesland nicht gebildet werden, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) die Satzung des Landesverbandes e. V. übernimmt zur Wahrung der Einheitlichkeit im SoVD die Grundsätze der Bundesverbandssatzung und sieht vor, dass Satzungsänderungen, die diese Grundsätze betreffen oder betreffen können, der Zustimmung des Bundesverbandes bedürfen; die tatsächliche Geschäftsführung des Landesverbandes entspricht diesen satzungsmäßigen Grundsätzen
 - b) die Satzung des Landesverbandes e. V. sieht vor, dass dessen Mitglieder mit dem Beitritt zum Landesverband ohne weiteres auch die Mitgliedschaft im Bundesverband erlangen; sie sieht ferner eine dem § 12 Ziffer 6 entsprechende Regelung zur Beteiligung der keinem Landesverband angehörenden Mitglieder an Delegiertenwahlen vor
 - c) die Leistungsordnung des Landesverbandes e. V. umfasst mindestens die Leistungen, die von den Gliederungen des Bundesverbandes angeboten werden; der Bundesverband kann hinsichtlich bestimmter Leistungen von diesem Erfordernis suspendieren.
4. Der Landesverband e. V. verfügt selbstständig über das ihm zustehende Beitragsaufkommen und sein Vermögen.
5. Aufgaben und Entscheidungen, die nicht Organen des Bundesverbandes vorbehalten sind, regelt der Landesverband e. V. selbst. Für Verpflichtungen des Landesverbandes e. V., die im Rahmen seiner Zuständigkeit entstehen, haftet der Bundesverband nicht. Für nach Erlangung der Rechtsfähigkeit begründete Verbindlichkeiten des Bundesverbandes haftet der Landesverband e. V. nicht. Für die Verbindlichkeiten des Bundesverbandes, die vor Beginn des Tages der Erlangung der Rechtsfähigkeit begründet worden sind, haften der Landesverband e. V. und der Bundesverband als Gesamtschuldner, wobei im Innenverhältnis zum Bundesverband der Landesverband e. V. die Verbindlichkeit anteilig so zu tragen hat, als wäre er ein unselbstständiger Landesverband.
6. Die vorstehenden Satzungsregelungen schließen die Errichtung eines Landesverbandes e. V. nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes nicht aus. In diesem Fall gelten die Regelungen dieser Satzung nur insoweit, wie sie nicht zu den gesetzlichen Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes bzw. anderer in diesem Zusammenhang zur Anwendung kommenden zwingenden Gesetzesbestimmungen in Widerspruch stehen.

§ 12 Die Bundesverbandstagung

1. Die Bundesverbandstagung ist das höchste Organ des SoVD.
2. Die ordentliche Bundesverbandstagung findet alle vier Jahre statt. Der Termin der ordentlichen Bundesverbandstagung ist mindestens fünf Monate vorher vom Bundesvorstand in der SoVD-Zeitung bekannt zu geben. Die Frist für die Einladung beträgt sechs Wochen. Die Tagesordnung muss mindestens drei Wochen vor dem Tag der Bundesverbandstagung zum Versand an alle auf der Bundesverbandstagung Stimmberechtigten aufgegeben worden sein. Bei der Einladung und der Versendung der Tagesordnung sind auch die juristischen Personen und Personenvereinigungen bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte zu berücksichtigen, soweit sie als Delegierte gewählt sind.

Die Tagesordnung ist mindestens einen Monat vor der ordentlichen Bundesverbandstagung vom Bundesvorstand in der SoVD-Zeitung zu veröffentlichen.

3. Eine außerordentliche Bundesverbandstagung ist einzuberufen, wenn es vom Präsidium oder von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Bundesvorstandes beantragt wird. Die Frist für die Einladung beträgt sechs Wochen. Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Bundesverbandstagung bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes einzureichen. Die Tagesordnung muss mindestens drei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Bundesverbandstagung zum Versand an alle auf der Bundesverbandstagung Stimmberechtigten aufgegeben worden sein.
4. Der ordentlichen und der außerordentlichen Bundesverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:
 - die 29 Mitglieder des Bundesvorstandes,
 - die von den Landesverbänden gewählten 172 Delegierten.

Ohne Stimmrecht können an der Bundesverbandstagung teilnehmen:

- a) die Revisorinnen und Revisoren des Bundesverbandes
- b) die Mitglieder der Fachausschüsse (§ 15)
- c) die Bundesgeschäftsführerin oder der Bundesgeschäftsführer
- d) die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Referentinnen und Referenten des Bundesverbandes
- e) die Landesgeschäftsführerinnen und Landesgeschäftsführer
- f) die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Einrichtungen und Beteiligungsgesellschaften.

5. Der Delegiertenschlüssel beruht auf den Mitgliederzahlen, einschließlich der juristischen Personen und Personenvereinigungen, basierend auf den Daten der elektronischen Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes, zum letzten Tag des Kalendermonats, der dem Termin der Bundesverbandstagung volle zwölf Monate vorausgeht.

Die Berechnung des Delegiertenschlüssels erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

Mindestens jeweils ein Drittel der Delegierten sollen Frauen bzw. Männer sein.

Die Landesverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden von der ordentlichen Landesverbandstagung des jeweiligen Landesverbandes gewählt. Ihr Amt beginnt mit Ablauf dieser Landesverbandstagung und endet mit Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Landesverbandstagung.

6. Die Mitglieder der Landesverbände e. V. entsenden ihre Delegierten über den jeweiligen Landesverband e. V. Diejenigen Mitglieder des Bundesverbandes, die trotz entsprechenden Wohnsitzes nicht Mitglieder im Landesverband e. V. sind und auch keinem unselbständigen Landesverband des SoVD angehören, haben das Recht, an den Delegiertenwahlen in dem für sie nach ihrem Wohnsitz zuständigen Ortsverband im selben Umfang teilzunehmen wie die Mitglieder des Landesverbandes e. V. (aktives und passives Wahlrecht).
7. Aufgaben der Bundesverbandstagung sind:
 - a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 14 Ziffer 2 Buchstabe a) bis d); Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Bundesvorstandes gemäß § 13 Ziffer 6
 - b) Beschlussfassung über die Satzung
 - c) Beschlussfassung über die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge und deren Aufteilung gemäß § 6 Ziffer 1
 - d) Entgegennahme der Berichte des Bundesvorstandes, der Fachausschüsse (§ 15) und der Revisorinnen und Revisoren
 - e) Entlastung des Bundesvorstandes und des Präsidiums
 - f) Entscheidung über Anträge und Beschwerden
 - g) Wahl der Revisorinnen und Revisoren
 - h) Wahl der Mitglieder der Bundesschiedsstelle
 - i) Beschlussfassung über Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (§ 11 Ziffer 6).
8. Antragsberechtigt zur Bundesverbandstagung sind die Landesverbandstagungen der unselbstständigen Landesverbände und der Landesverbände e. V., die Bundesjugendkonferenz

und der Bundesvorstand. Anträge, über die die Bundesverbandstagung entscheiden soll, müssen vor den Landesverbänden/dem Bundesjugendvorstand mindestens acht Wochen vor der Bundesverbandstagung schriftlich beim Bundesvorstand eingereicht werden.

Initiativanträge von Bundesvorstand oder mindestens 30 auf der Bundesverbandstagung stimmberechtigten Personen sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- oder Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.

9. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Bundesverbandstagung stellt der Bundesvorstand auf. Die Wahlordnung kann bei Wahlen zu gleichartigen Ämtern auch eine relative Mehrheit genügen lassen.
10. Die Bundesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer anwesend ist. In der Ladung zur Bundesverbandstagung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Bundesverbandstagung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese Bundesverbandstagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig. In dem Einladungsschreiben zur Bundesverbandstagung ist bereits auf die Eventualeinberufung zu einer weiteren Bundesverbandstagung mit geringeren Anforderungen an die Beschlussfähigkeit für den Fall der Beschlussunfähigkeit hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Satzungsänderungen ist eine Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich.

Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch die Bundesgeschäftsführerin oder den Bundesgeschäftsführer oder eine vom Bundesvorstand bestellte, das Protokoll führende Person.

§ 13 Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand setzt die Ziele des SoVD um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD.

Aufgaben des Bundesvorstandes sind insbesondere:

- a) Durchführung und Fortscheidung der Programme des SoVD
- b) Erstellung einer einheitlichen Leistungsordnung (§ 5 Ziffer 1), einer Beitragsordnung (§ 6 Ziffer 1), einer Entschädigungsordnung (§ 15 Ziffer 1 und § 14 Ziffer 1 der Satzungen der rechtlich nicht selbstständigen Gliederungen) und einer Reisekostenordnung (§ 18 Ziffer 2)
- c) Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung (§ 12 Ziffer 9)

- d) Erstellung einer Finanz- und Prüfungsordnung für den Bundesverband und dessen Gliederungen, die Überwachung ihrer Kassenführung und die Anordnung von Revisionen
 - e) Verwaltung des Vermögens; soweit zum Vermögen Beteiligungen an Gesellschaften oder Personenvereinigungen gehören, obliegt die Information über die Beteiligungen und die Organisation einer Einflussnahme in die Beteiligungen dem Bundesvorstand; soweit Personen in freiwillige oder obligatorische Organe bei den Beteiligungen zu entsenden sind, obliegt ihm deren Benennung
 - f) Einberufung der Bundesverbandstagung
 - g) Festlegung des Delegiertenschlüssels gemäß § 12 Ziffer 5
 - h) Erlass von Geschäftsordnungen für das Präsidium und für die Bundesgeschäftsführerin oder den Bundesgeschäftsführer.
2. Der Bundesvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass Zweck und Ziel des SoVD im Bundesgebiet gleichmäßig und effektiv gefördert werden.
 3. Der Bundesvorstand besteht aus 29 Mitgliedern: den fünf direkt von der Bundesverbandstagung gewählten Mitgliedern des Präsidiums (§ 14 Ziffer 2 Buchstabe a) bis d)), den 23 Beisitzerinnen und Beisitzern sowie der oder dem Bundesjugendvorsitzenden.
 4. In der personellen Zusammensetzung der Beisitzerinnen und Beisitzer im Bundesvorstand soll sich die Mitgliederstärke der Landesverbände des SoVD widerspiegeln. Unabhängig von seiner Größe steht jedem Landesverband zunächst ein Sitz im Bundesvorstand zu; die übrigen Sitze - mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums und der oder des Bundesjugendvorsitzenden - entfallen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf die einzelnen Landesverbände.

Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder zu dem in § 12 Ziffer 5 bestimmten Zeitpunkt.

Dem Bundesvorstand sollen mindestens sechs Frauen und mindestens sechs Männer angehören.

5. Nicht als Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen Personen bestellt oder gewählt werden, die in einem Arbeitnehmerverhältnis zum Bundesverband, seinen rechtlich selbstständigen und unselbstständigen Gliederungen oder Einrichtungen stehen oder als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder leitende Angestellte für juristische Personen tätig sind, an denen der Bundesverband beteiligt ist.
6. Der Bundesvorstand, mit Ausnahme der oder des Bundesjugendvorsitzenden, wird von der Bundesverbandstagung gewählt. Bei der Wahl der 23 Beisitzerinnen und Beisitzern hat die Bundesverbandstagung den Wahlvorschlägen der Landesverbände für die auf die jeweiligen Landesverbände gemäß Ziffer 4 entfallenden Bundesvorstandssitze zu folgen. Die Wahl erfolgt im Block. Eine wiederholte Wahl in den Bundesvorstand, auch mehrfach, ist zulässig.

Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes beginnt mit dessen Konstituierung, die unmittelbar im Anschluss an die Bundesverbandstagung zu erfolgen hat. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Bundesverbandstagung.

7. Scheiden einzelne Beisitzerinnen oder Beisitzer während der Amtsdauer aus dem Landesverband, von dem sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind, aus oder setzen ihre Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband fort, erlischt deren Mitgliedschaft im Bundesvorstand. Beim Ausscheiden von Beisitzerinnen und Beisitzern aus ihrem Landesvorstand hingegen kann nur der Bundesvorstand auf Antrag des Landesvorstandes über das Erlöschen der Mitgliedschaft im Bundesvorstand entscheiden.

Satz 1 gilt nicht im Fall der Auflösung eines unselbstständigen Landesverbandes nach § 11 dieser Satzung sowie bei Umwandlung eines unselbstständigen Landesverbandes nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§ 11 Ziffer 6). Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft im Verband einer Beisitzerin oder eines Beisitzers nach Satz 1 hat der Landesvorstand des Landesverbandes, welche die Ausgeschiedene oder den Ausgeschiedenen zur Wahl vorgeschlagen hat, eine Person zu benennen, die das Amt bis zum regulären Ablauf der Amtsdauer der oder des Ausgeschiedenen ausübt. Das Gleiche gilt, wenn und solange eine Beisitzerin oder ein Beisitzer vorübergehend oder dauerhaft verhindert ist, das Amt im Bundesvorstand weiter auszuüben oder an einzelnen Sitzungen des Bundesvorstandes teilzunehmen.

8. Sitzungen des Bundesvorstandes werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen oder im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder
 - a) auf Beschluss des Bundesvorstandes,
 - b) auf Beschluss des Präsidiums,
 - c) auf Verlangen von mindestens neun Bundesvorstandsmitgliedern.

Die Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Bundesvorstandssitzung zum Versand aufgegeben worden sein.

Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesende oder gemäß Ziffer 7 wirksam vertreten sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Beschlussfassungen können in Ausnahmefällen, insbesondere bei akuten Erfordernissen, auch außerhalb von Präsenzsitzungen erfolgen, insbesondere im Wege von Video- und Telefonkonferenzen oder mittels schriftlicher Abstimmung, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder hieran teilnehmen und sich mit einer Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Sitzung einverstanden erklären. Zur Beschlussfassung genügt dann die übliche Mehrheit.

Im Falle einer Beschlussfassung mittels Video- und Telefonkonferenz müssen alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der Einwahldaten rechtzeitig darüber informiert werden, wann diese stattfinden soll. Im Falle einer Beschlussfassung im Wege einer vereinfachten schriftlichen Abstimmung müssen im Vorfeld alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig zum Termin per Brief oder per E-Mail unter Übermittlung der erforderlichen Unterlagen angeschrieben werden. Zur Beschlussfassung genügt dann eine Rückmeldung von mindestens der Hälfte der Mitglieder per E-Mail, welche dann mit der üblichen Mehrheit einen Beschluss fassen.

9. Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

10. An den Sitzungen des Bundesvorstandes nehmen beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teil:
 - a) die Sprecherin oder der Sprecher der Bundesrevisoren oder eine stellvertretende Person,
 - b) die Bundesgeschäftsführerin oder der Bundesgeschäftsführer,
 - c) die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Sozialpolitik.

11. Der Bundesvorstand kann Personen in den Vorstand der rechtlich nicht selbstständigen Landesverbände berufen, wenn eine erforderliche Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern nicht innerhalb von acht Wochen nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Landesvorstandes durchgeführt wurde. Die satzungsmäßigen Funktionen und die satzungsmäßige Mitgliederzahl des Landesvorstandes kann hierdurch nicht erhöht werden. Die Amtsdauer der durch den Bundesvorstand berufenen Person währt bis zu nächsten ordentlichen Landesverbandstagung.

§ 14 Das Präsidium

1. Das Präsidium ist die Vertretungsordnung des SoVD. Es besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei der unter Ziffer 2 Buchstabe a) bis d) genannten Präsidiumsmitglieder sind gemeinschaftlich mit einem dritten Präsidiumsmitglied vertretungsbefugt. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand im Sinne des § 26 BGB bestellt worden ist. Für diesen Fall wird klargestellt, dass der Bundesvorstand handlungsfähig bleibt, wenn ihm nur noch Mitglieder des Präsidiums angehören.

Sie erteilen rechtlich nicht selbstständigen Landesverbänden und sonstigen Beauftragten Vollmachten zum Abschluss von Rechtsgeschäften.

Das Präsidium setzt die Beschlüsse des Bundesvorstandes um und überwacht die laufende Verwaltung des SoVD.

2. Folgende fünf Mitglieder des Präsidiums werden aus der Mitte der Bundesverbandstagung gewählt:

- a) die Präsidentin oder der Präsident
- b) zwei Personen als Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten (als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident), (Unter den unter a) oder b) gewählten drei Personen müssen mindestens eine Frau und ein Mann sein)
- c) die Bundeschatzmeisterin oder der Bundesschatzmeister
- d) die Sprecherin der Frauen des Bundesverbandes.

Eine Person davon muss einem rechtlich unselbstständigen Landesverband angehören.

Ferner gehören folgende bis zu vier Personen, die durch den Bundesvorstand bestimmt werden, dem Präsidium an, sofern sie zugleich Mitglieder des Bundesvorstandes sind:

- e) die oder der Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses (§ 15 Ziffer 1 Buchstabe a))
- f) die oder der Vorsitzende des Organisations- und Strategieausschusses (§ 15 Ziffer 1 Buchstabe b))
- g) die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses (§ 15 Ziffer 1 Buchstabe d))
- h) die Schriftführerin oder der Schriftführer.

3. Scheide ein Mitglied des Präsidiums, mit Aufnahme der unter Ziffer 2 Buchstabe a) bis d) genannten, aus dem Amt aus oder ist das Mitglied dauerhaft nicht in der Lage, das Amt auszuüben, kann der Bundesvorstand aus seiner Mitte eine Person wählen, die als Präsidiumsmitglied bis zur nächstfolgenden ordentlichen Bundesverbandstagung an die Stelle des verhinderten Mitglieds tritt.
4. Das Präsidium kann redaktionelle Änderung oder Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht für die Eintragung der von der Bundesverbandstagung beschlossenen Neufassung der Satzung oder von den Finanzbehörden zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt wird, ohne Beschlussfassung durch die Bundesverbandstagung veranlassen. Diese Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind sodann vom Bundesvorstand für die von ihm zu beschließende Satzung der rechtlich nicht selbstständigen Gliederungen entsprechend vorzunehmen. Die Änderungen sind der Bundesverbandstagung spätestens mit der Einladung zur nächsten Bundesverbandstagung durch Vorlage der geänderten Satzung mitzuteilen.
5. Sitzungen des Präsidiums finden üblicherweise in Präsenz statt. In Ausnahmefällen, insbesondere bei akuten Erfordernissen, kann das Präsidium auch außerhalb von Präsenzsitzungen tagen, insbesondere im Wege von Video- und Telefonkonferenzen oder mittels schriftlicher Abstimmungen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder hieran teilnehmen und sich hiermit einverstanden erklären.

Im Falle der Abhaltung der Sitzung mittels Video- und Telefonkonferenz müssen alle Präsidiumsmitglieder unter Angabe der Einwahldaten rechtzeitig darüber informiert werden, wann diese stattfinden soll. Im Falle einer der Abhaltung der Sitzung im Wege einer vereinfachten schriftlichen Abstimmung müssen im Vorfeld alle Mitglieder des Präsidiums rechtzeitig zum Termin per Brief oder per E-Mail unter Übermittlung der erforderlichen Unterlagen angeschrieben werden.

§ 15 Fachausschüsse des Bundesvorstandes

1. Zur Unterstützung seiner Aufgaben bildet der Bundesvorstand
 - a) einen Sozialpolitischen Ausschuss
 - b) einen Organisations- und Strategieausschuss
 - c) einen Ausschuss für Frauenpolitik
 - d) einen Finanzausschuss.

Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbstständig.

2. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse sind unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Bundesvorstand zu berufen. Als Vorsitzende des Ausschusses gemäß Ziffer 1 Buchstabe c) ist die Sprecherin der Frauen des Bundesverbandes, § 14 Ziffer 1 Buchstabe d), zu berufen.

Ein Ausschuss soll nicht mehr als 14 Mitglieder haben. Mindestens jeweils ein Drittel der Mitglieder der Ausschüsse zu a), b) und d) sollen Frauen bzw. Männer sein.

§ 16 Bundesgeschäftsführung; hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Der SoVD beschäftigt eine Bundesgeschäftsführerin oder einen Bundesgeschäftsführer zur Erledigung der laufenden Aufgaben, die durch eine Geschäftsordnung und durch den Arbeitsvertrag festgelegt werden. Sie oder er wird vom Bundesvorstand bestellt und vom SoVD angestellt. Sie oder er unterliegt den Weisungen des Bundesvorstandes und des Präsidiums. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des Präsidiums beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teil.
2. Der SoVD beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Durchführung der laufenden Aufgaben. Die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgt durch den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann diese Befugnis delegieren; das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

Für den Bereich unselbstständiger Landesverbände können diese Personalentscheidungen auf die Geschäftsführenden Landesvorstände übertragen werden. Das Präsidium kann hierzu die 1. Landesvorsitzende oder Landesvorsitzenden eines jeden unselbstständigen Landesverbandes zur besonderen Vertreterin oder zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

Landesverbände e. V treffen die Personalentscheidungen für sich und ihre unselbstständigen Gliederungen in eigener Verantwortung.

§ 17 Revisorinnen und Revisoren

1. Die Bundesverbandstagung wählt vier Revisorinnen und Revisoren. Ihre Amtszeit beginnt mit Ablauf der Bundesverbandstagung, die die Wahl vornimmt, und endet mit dem Ablauf der nachfolgenden ordentlichen Bundesverbandstagung.

Die Revisorinnen und Revisoren dürfen dem Bundesvorstand nicht angehören und in keinem Arbeitnehmersverhältnis zum Bundesverband stehen. Die Wiederwahl ist möglich.

Zusätzlich wählt die Bundesverbandstagung jeweils eine oder einen 1., 2., 3. und 4. Vertreterin oder Vertreter, welche in dieser Reihenfolge als Revisorinnen oder Revisoren nachrücken, falls eine Revisorin oder ein Revisor ihr oder sein Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD ausscheidet.

2. Die Revisorinnen und Revisoren sollen ihre Tätigkeit mit den vom Präsidium bestellten Jahresabschlussprüfern mit dem Ziel einer effizienten Gesamtprüfung abstimmen. Näheres regelt ein vom Bundesvorstand zu beschließende Prüfungsordnung.
3. Die Revisorinnen und Revisoren wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher.

§ 18 Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Präsidiums und die Revisorinnen und Revisoren erhalten für Ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes. Über Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Bundesvorstand regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode nach Wahl des Präsidiums. Die dem Präsidium angehörenden Mitglieder des Bundesvorstandes haben hierbei kein Stimmrecht.

Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit dies nicht anderweitig erstattet werden.

2. Mitglieder von Verbandsorganen und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziffer 1 Genannten, sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SoVD erhalten für Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach Maßgabe einer vom Bundesvorstand zu erlassenden Reisekostenordnung. Hierin kann auch eine angemessene Entschädigung für den entstandenen Zeitaufwand geregelt werden. Die Höhe kann anhand sachgemäßer Kriterien zwischen den einzelnen Gliederungsebenen des Verbandes unterschiedlich festgesetzt werden.
3. Landesverbände e. V. können für die eigenen Verbandsorgane und andere Gremien eine eigenständige Reisekostenordnung gemäß Ziffer 2 festlegen.

§ 19 SoVD-Jugend

Für die SoVD-Jugend gilt diese Satzung. Sie gibt sie für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

Die oder der Bundesjugendvorsitzende wird nach ihrer oder seiner Wahl in den Bundesvorstand delegiert.

§ 20 Auflösung des SoVD

1. Die Auflösung des SoVD kann nur durch Beschluss einer Bundesverbandsvertretung mit einer einfachen Mehrheit von vier Fünfteln aller stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des SoVD oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des SoVD an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle der Fusion/Verschmelzung des SoVD-Bundesverbandes mit einem anderen als gemeinnützig anerkannten Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen diesem Verband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Rechnungslegung, Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der SoVD kann einen Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Regelungen des Handelsgesetzbuches aufstellen. Der Jahresabschluss kann durch einen vom Präsidium bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Bundesvorstand

zusammen mit dem Jahresbericht des Präsidiums vorzulegen. Der Bericht der Wirtschaftsprüfer über die Prüfung soll die wirtschaftliche Lage des SoVD so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und wesentliche Risiken aufzeigen, die seine finanzielle Lage beeinflussen können.

3. Die geprüften Jahresabschlüsse sind in der Bundesverbandstagung auszulegen und den Mitgliedern in geeigneter Weise zu Informationszwecken zugänglich zu machen.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Bundesverbandstagung im November 2019 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schiedsstellenordnung des SoVD

(Gültig für die Satzungen aller Ebenen)

§ 1

1. Die Schiedsstellen sind besetzt mit einer bzw. einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter bzw. eine persönliche Stellvertreterin Stellvertretung für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung.
2. Die Mitglieder der Schiedsstellen sind unabhängig. Sie müssen Mitglieder des SoVD sein.
3. Die Mitglieder der Landesschiedsstellen dürfen nicht gleichzeitig eine Funktion im Landesvorstand haben, die Mitglieder der Bundesschiedsstelle dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören.
4. Die Mitglieder der Landesschiedsstellen werden von den Landesverbandstagen, die Mitglieder der Bundesschiedsstelle von der Bundesverbandstagung für die Dauer von je vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Ist in einem Landesverband eine Schiedsstelle nicht eingerichtet, so kann ein in diesem Landesverband eingeleitetes Verfahren auf Wunsch des Antragsberechtigten nach § 3 an die Schiedsstelle eines anderen Landesverbandes zur Entscheidung übertragen werden. Das Präsidium bestimmt, vor welcher Landesschiedsstelle das Verfahren durchgeführt wird.
6. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Befangenheitsantrag gegenüber einem oder mehreren Mitgliedern der zuständigen Landesschiedsstelle für begründet erklärt wird. Ein solcher Antrag ist mit schriftlicher Begründung an das Präsidium zu stellen, das über den Befangenheitsantrag entscheidet.
7. Die bzw. der Vorsitzende der Bundesschiedsstelle sollte Volljuristin bzw. Volljurist sein. Dies gilt ebenso für seinen Stellvertreter.

§ 2

1. Die Bundesschiedsstelle ist zuständig:
 - a) wenn es sich um eine Maßnahme handelt gegen
 - ein Mitglied des Bundesvorstandes
 - ein Mitglied eines Fachausschusses, des Bundesvorstandes
 - eine Bundesrevisorin bzw. einen Bundesrevisor,
 - ein Mitglied der Bundesschiedsstelle.
 - b) für Berufungen gegen Entscheidungen einer Landesschiedsstelle

2. In allen anderen Fällen ist die Zuständigkeit der Landesschiedsstellen gegeben. Berufung gegen eine Entscheidung einer Landesschiedsstelle ist nur zulässig, wenn diese auf Ausschluss erkannt hat. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Bundesschiedsstelle einzulegen.

§ 3

1. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.
2. Antragsberechtigt sind
 - a) die Vorstände der Orts-, Kreis-/Bezirks- und Landesverbände, soweit es sich um Mitglieder ihrer Organisationsgliederungen handelt,
 - b) der Bundesvorstand
 - c) im Falle der originären Zuständigkeit der Bundesschiedsstelle der Bundesvorstand oder ein Landesvorstand,
 - d) im Übrigen jedes Mitglied, wenn es durch einen wichtigen Grund im Sinne des § 9 der Satzung betroffen ist.
3. Mitglieder von Landesschiedsstellen dürfen nicht Mitglieder der Bundesschiedsstelle sein.

§ 4

Nach Einleitung des Schiedsverfahrens hat die bzw. der Vorsitzende der bzw. dem Betroffenen unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Ihr bzw. ihm sind die Vorwürfe bekannt zu geben, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben. Die bzw. der Betroffene kann innerhalb eines Monats hierzu Stellung nehmen.

§ 5

1. Das Verfahren vor der Schiedsstelle kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor und leitet sie.
3. Stellt die bzw. der Betroffene einen entsprechenden Antrag oder soll eine Zeugenvernehmung durchgeführt werden, ist eine mündliche Verhandlung erforderlich.
4. Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, ist der bzw. dem Betroffenen 14 Tage vorher Ort und Zeit des Termins und gegebenenfalls die beabsichtigte Zeugenvernehmung bekannt zu geben. Der bzw. dem Betroffenen steht es frei, daran teilzunehmen.
5. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die bzw. der Vorsitzende kann der bzw. dem Betroffenen gestatten, sich in der mündlichen Verhandlung durch ein Mitglied des SoVD vertreten zu lassen.

§ 6

Die Entscheidung der Schiedsstelle erfolgt schriftlich. Sie ist unter Darlegung des Sachverhaltes ausführlich zu begründen. Sie muss darauf hinweisen, ob und in welcher Form ein Rechtsmittel möglich ist. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch Einschreiben.